

Gemeindeverwaltung Worb

Bärenplatz 1

Postfach

3076 Worb

T +41 31 838 07 00

F +41 31 838 07 09

info@worb.ch

www.worb.ch

worb
Verbindet.Uns.

Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stellvertretung im Parlament.....	3
Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen	
2. Einführung Jugendvorstoss.....	

Entwurf

Stellvertretung im Parlament

Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen

Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten mit XX Ja- zu XX Nein-Stimmen, die Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über die Abstimmungen zu genehmigen.

Das Parlament will die Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie verbessern. Mitglieder des Parlaments sollen sich für eine begrenzte Zeit im Parlament vertreten lassen können. Die Gründe für eine Stellvertretung können beispielsweise der Beginn der Elternschaft, Krankheit, Unfall, Aus- und Weiterbildung, Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen oder längere Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen sein.

Eine Stellvertretung muss mindestens drei Monate dauern. Ein Parlamentsmitglied soll sich während einer Legislatur höchstens zwölf Monate vertreten lassen können. Die stellvertretende Person würde im Parlament Einsitz nehmen und über dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied verfügen.

Die Stellvertretung wird nach den gleichen Regeln wie beim Nachrücken bestimmt: Wenn ein Mitglied aus dem Parlament zurücktritt, kommen als Ersatz Personen von derselben Wahlliste in Frage. Sie werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl angefragt, die sie bei den Wahlen erreicht haben. Anschliessend werden sie durch die Präsidialabteilung bestätigt. Dasselbe Verfahren soll auch bei den Stellvertretungen gelten.

1 Ausgangslage

Das Parlament hat am 13. Mai 2024 eine überparteiliche Motion der FDP- und der SP+Grüne-Fraktion mit dem Titel "Vertretungssystem GGR, Stärkung der Demokratie" als erheblich erklärt. Die Motionärinnen und Motionäre begründeten ihr Anliegen wie folgt:

"Die Erwartungshaltung, für vier Jahre regelmässig über das ganze Jahr hinweg an Sitzungen teilzunehmen, ignoriert Realitäten wie eine RS beim Militär, ein Sabbatical, ein Auslandssemester oder Mutterschaft. Solche Bedingungen schrecken besonders junge Menschen davor ab, sich im GGR zu engagieren oder sich überhaupt zur Wahl zur Verfügung zu stellen. Dies ist mit ein Grund dafür, dass diese in unserem Parlament unterrepräsentiert sind.

Aktuell ist es Müttern in den ersten acht Wochen nach der Geburt nicht erlaubt, einer AHV-pflichtigen Tätigkeit nachzugehen (Mutterschutz) und anschliessend ist es ihnen nicht möglich, an den Abstimmungen teilzunehmen, ohne die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren (siehe Urteil des Bundesgerichts 9C 469/2021 vom 8. März 2022). Für die Arbeitswelt ist es heute Normalität, bei der Familiengründung die Abwesenheit der Mutter während 14 Wochen und des Vaters während zwei Wochen zu organisieren. Das muss auch im politischen Betrieb möglich sein.

Ein Vertretungssystem im GGR wäre eine Verbesserung für ALLE GGR-Mitglieder. Ein solches System würde für Worb eine Stärkung der Demokratie bedeuten, nicht nur weil so die Hoffnung auf ein repräsentativeres und somit demokratischeres Parlament besteht, sondern auch, da so keine Stimme potenziell über mehrere Monate verloren gehen würde. Solche Stellvertretungssysteme bestehen schon in mehreren kantonalen und kommunalen Parlamenten, wie zum Beispiel im Kanton Genf oder Neuenburg."

2 Keine Vorgaben im Gemeindegesetz

Im Gemeindegesetz des Kantons Bern gibt es keine Vorgaben zu parlamentarischen Stellvertretungen. Die Gemeinden sind somit frei, ob sie entsprechende Regelungen erlassen wollen.

3 Stellvertretung in anderen Berner Gemeinden

In den letzten Jahren haben verschiedene Berner Gemeinden Regelungen zur Stellvertretung in ihren Parlamenten erlassen. Es sind dies beispielsweise:

- Burgdorf
- Bern
- Biel
- Köniz
- Muri-Gümligen.

Die Stellvertretungsregelungen sind in allen Gemeinden recht ähnlich. Sie haben als Grundlage für die vorliegende Geschäftsvorlage gedient.

4 Stellvertretung in der Gemeinde Worb

4.1 Gründe für eine Stellvertretung

Es gibt Gemeinden, die die Gründe für eine Stellvertretung ausdrücklich regeln, und solche, die keine solchen Regelungen kennen. Das Worber Parlament ist der Meinung, dass auf eine Aufzählung der Gründe für eine Stellvertretung verzichtet werden soll. Einerseits traut es den Parlamentsmitgliedern zu, dass sie die neue Möglichkeit sinnvoll nutzen. Andererseits müsste man bei einer Aufzählung der Gründe zusätzlich regeln, wer diese prüft und bewilligt und wie das Verfahren wäre, wenn die Stellvertretung nicht bewilligt würde und jemand sich gegen diesen Entscheid wehren möchte.

4.2 Dauer der Stellvertretung

Eine Stellvertretung soll mindestens drei Monate dauern. Während einer Legislatur von vier Jahren soll sich ein Parlamentsmitglied insgesamt höchstens zwölf Monaten vertreten lassen können. Es ist nicht möglich, dass sich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vertreten lassen kann.

4.3 Bestimmung der Stellvertretung

Die Stellvertretung soll wie in den meisten anderen Gemeinden gemäss den Grundsätzen des Nachrückens bestimmt werden. Wenn ein Mitglied aus dem Parlament zurücktritt, kommen als Ersatz Personen von derselben Wahlliste

in Frage. Sie werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl angefragt, die sie bei den Wahlen erreicht haben. Anschliessend werden sie durch die Präsidialabteilung bestätigt.

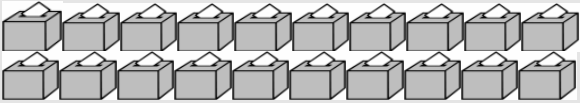
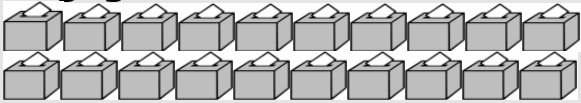
4.4 Rechte und Pflichten der Stellvertretung

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Ratsmitglieder. Allerdings sollen Stellvertretungen nicht in Gremien des Parlaments wie dem Büro, der Geschäftsprüfungskommission oder der Aufsichtskommission Einsitz möglich sein. Die Einarbeitung in die Aufgaben und Dossiers dieser Gremien braucht Zeit und rechtfertigt sich für die Dauer einer Stellvertretung nicht.

5 Vorprüfung durch den Kanton

Änderungen der Gemeindeordnung und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Dieses hat die Vorlage geprüft und erachtet sie als genehmigungsfähig.

6 Argumente des Parlaments

Die Mehrheit betont, dass –	Die Minderheit betont, dass –
Dafür  XX Stimmen	Dagegen  XX Stimmen

7 Antrag und Beschluss

Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten mit XX zu XX Stimmen den folgenden

Beschluss:

1. Die Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Worb und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen werden genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Worb, 16. März 2026

Namens des Parlaments

Andy Marchand
Präsident

Jürg Bigler
Sekretär

Anhang:

- Änderung der Gemeindeordnung
- Änderung des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen

14.
Juni
2026

Gemeindeordnung (Änderung)

Die Stimmberechtigten von Worb,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 13. Juni
1999

beschliessen:

I.

Die Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Stellvertretung

Art. 39a ¹ Die Mitglieder des Parlaments können sich bei einer längerdauernden Verhinderung vertreten lassen.

² Stellvertretungen können sich nicht vertreten lassen.

³ Eine Stellvertretung dauert mindestens drei Monate. Ein Parlamentsmitglied kann sich während einer Legislatur während insgesamt höchstens zwölf Monaten vertreten lassen.

⁴ Stellvertretende Parlamentsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können aber nicht ins Büro oder in Kommissionen des Parlaments gewählt werden.

⁵ Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.

⁶ Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach dem Reglement über die Abstimmungen und Wahlen.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

14.
Juni
2026

Reglement über die Abstimmungen und Wahlen (Änderung)

Die Stimmberechtigten von Worb,
gestützt auf Art. 50 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999
beschliesst:

I.

Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen vom 6. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Stellvertretung von
Parlamentsmitgliedern

Art. 59a ¹ Lässt sich ein Mitglied des Parlaments wegen einer längerdauernden Verhinderung vertreten, so bestimmt sich die Stellvertretung gemäss dem Verfahren für das Nachrücken im Parlament (Art. 59).

² Verzichtet eine Ersatzperson auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung, so verzichtet sie nicht gleichzeitig auf die Möglichkeit des Nachrückens bei Ausscheiden eines Parlamentsmitglieds.

³ Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung nach oder steht es aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, so wird gemäss Absatz 1 eine neue Stellvertretung bestimmt, sofern die zu vertretende Restdauer mindestens drei Monate beträgt.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.